

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG) ist die Spitzenorganisation von Gewichthebersport und Fitness in Deutschland.
2. Der BVDG ist der Zusammenschluss der deutschen Vereine, die den Landesverbänden von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland, Rheinland-Pfalz Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, und Thüringen angehören und Gewichtheben, Fitness und Breitensport betreiben.
3. Der BVDG hat seinen Sitz in Leimen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), in der European Weightlifting Federation und in der International Weightlifting Federation.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der BVDG hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebersports, ähnlicher Kraftsportdisziplinen, des Breitenkraftsports und Grundlagentraining im Kraft- und Fitnessbereich für andere Sportarten, Prävention und Rehabilitation zu fördern. Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität wird dieser Zweck erreicht durch:

- a. Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben,
- b. Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Inland, Wahrnehmung von internationalen Wettkämpfen im Ausland
- c. Interessenvertretung in nationalen und internationalen Sportorganisationen,
- d. Schaffung von Wettkampfbestimmungen für den olympischen Zweikampf im Einklang mit den internationalen Regeln,
- e. Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre und Fitness- und Breitensportler,
- f. Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BVDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; das Vermögen des BVDG dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Mittel des BVDG dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVDG. Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im BVDG eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der BVDG regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BVDG
- b) eine Geschäftsordnung für den Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
- c) eine Finanz- und Gebührenordnung,
- d) eine Sportordnung,
- e) eine Jugendordnung,
- f) eine Kampfrichterordnung,
- g) eine Rechts- und Strafordnung,
- h) eine Anti-Doping-Ordnung,
- i) eine Ehrenordnung.
- j) eine Mastersordnung.

Die Ordnungen und ihre Änderungen werden mit Ausnahme der Anti-Doping Ordnung und der Jugendordnung vom Bundestag beschlossen. Diese Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechts- und Strafordnung nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Erlass der Anti-Doping- Ordnung, ihre Änderung und Anpassung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Anti-Doping Ordnung beruht auf dem World Anti-Doping Code in Deutschland -NADA-Code- und der von der WADA Herausgegeben Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. Sie enthält Sanktionen gegen Sportler, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen die Anti- Sanktionen gegen Sportler, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen die Anti-Doping- Ordnung und Einzelheiten über die Befugnis zu ihrer Verhängung. In ihr ist festgelegt, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln berufen ist, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet. Für alle anderen nicht in der Anti-Doping-Ordnung geregelten Verstöße gilt die Rechts- und Strafordnung. Die Ordnungen und Beschlüsse des BVDG sind für Organe des BVDG, die Mitgliedsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine oder Abteilungen oder sonstige ähnliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVDG kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der BVDG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BVDG sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landesverbände und die ihnen angehörenden gemeinnützigen Vereine oder Vereinsabteilungen, die Gewichtheben, Fitness und Breitensport betreiben. Diese Vereine und ihre Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landesverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.
2. Der Vorstand kann andere als in Absatz 1 genannte inländische Vereine und Personenvereinigungen als Mitglieder des BVDG aufnehmen.

§ 9 Deutsche Gewichtheberjugend (DGJ)

Die DGJ ist die Jugendorganisation des BVDG. Die Kinder, Schüler und Jugendlichen der Vereine der Mitgliedsverbände und ihre gewählten Vertreter bilden die DGJ. Die DGJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des BVDG stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des BVDG. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 17 Jahre. Umstrittene Beschlüsse sind einvernehmlich mit dem Vorstand zu lösen. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Bundestag endgültig.

§ 10 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszwecks ist der BVDG berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Sofern der BVDG verpflichtet ist, an die in §1 genannten Organisationen personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Landesverbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die BVDG-Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung

einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Mitgliedschaft eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Einzelmitglieds endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband. Der Ausschluss eines Landesverbandes obliegt dem Bundestag. Für den Ausschluss eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Einzelmitglieds ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss durch einen Landesverband bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Handlungen, die gegen den BVDG, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BVDG oder seine Ordnungen.
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BVDG,
- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht beglichen sind.

§ 12 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Bundestag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder werden zu allen Bundestagen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind die Träger des BVDG; hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den BVDG vertreten zu lassen,
- b) die durch den BVDG geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter an den Beratungen des Bundestages teilzunehmen, Anträge zu stellen, gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BVDG zu beachten,
- b) der BVDG-Geschäftsstelle jede Veränderung im Landesverband und Anschriftenänderungen der ihnen angeschlossenen Vereine mitzuteilen,
- c) beauftragte Vertreter des BVDG-Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen, ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen und die Protokolle über die Verbandstage der Geschäftsstelle zu übersenden.
- d) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 15 Der Haushalt des BVDG

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Diese sind von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 16 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände, Vereine, Bundesligamannschaften sowie der Wettkämpfer, Kampfrichter und Trainer,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Veranstaltungsgebühren,
- d) Spenden,
- e) Ordnungsgebühren,
- f) sonstige Einnahmen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Der BVDG erhebt von seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und Bundesligamannschaften sowie den Wettkämpfern, Kampfrichtern und Trainern jährliche bzw. einmalige Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Umlagen, Gebühren, Ordnungsgelder, Kostenersatz bei Vereinswechsel. Die Landesverbände ziehen die von den Vereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ein und rechnen sie zusammen mit ihren eigenen Mitgliedsbeiträgen mit dem BVDG ab. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Organe des BVDG

§ 18 Organe des BVDG sind

- a) der Bundestag,
- b) der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Der Bundestag

Der Bundestag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstands
- b) den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder ihren Vertretern
- c) den Delegierten der Mitgliedsverbände

Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands und die Präsidenten der Mitgliedsverbände mit jeweils 3 Stimmen sowie die Delegierten der Mitgliedsverbände mit jeweils einer Stimme. Jeder Mitgliedsverband erhält je angefangene 10 Vereine einen Delegierten. Stimmrecht haben nur die Mitgliedsverbände, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDG nachgekommen sind. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß schriftlich einberufen wurde.

Die Kosten des Bundestages für die Mitglieder des Bundesvorstandes trägt der BVDG. Die Mitgliedsverbände tragen ihre eigenen Kosten und die für die von ihnen entsandten Delegierten.

Aufgaben des Bundestages sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme der Berichte.
- b) Die Entlastung des Bundesvorstandes.
- c) Die Neuwahl des Bundesvorstandes.
- d) Beschlussfassung über alle anderen dem Bundestag vorgelegten Anträge, insbesondere Verabschiedung von Satzungsänderungen und –ergänzungen, Beschlussfassung über Ordnungen und ihre Änderungen mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Vollversammlung oder dem Landesjugendleitertag der Deutschen Gewichtheber-Jugend zu beschließen ist. Ordnungen betreffende Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des BVDG, auf der Homepage des BVDG oder durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen wirksam.

Der Bundestag tagt einmal im Jahr. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Leitung des Bundestages obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter.

Die Tagesordnung muss u.a. enthalten:

- a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- c) Eventuell anstehende Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern Wahlen anstehen
- f) Anträge auf Verschiedenes.

Wahlvorschläge sind spätestens 3 Wochen vor dem Bundestag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Anträge können nur von den Organen des BVDG, den Mitgliedern dieser Organe oder den Mitgliedsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 3 Wochen vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Die vorbereitenden Unterlagen sind spätestens 2 Woche vor dem Bundestag den Mitgliedsverbänden und Mitgliedern des Bundesvorstands schriftlich zur Kenntnis zu geben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Bundestages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BVDG sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Bundestages werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bundestages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 20 Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag kann durch den Bundesvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BVDG verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedsverbänden mit der gleichen Begründung beantragt wird. Der außerordentliche Bundestag ist alsdann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Bundestages richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 21 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Vizepräsidenten Sport, Vertreter des Präsidenten,
- c. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung, Vertreter des Präsidenten
- d. dem Vertreter der Landesverbände,
- e. dem Referenten Fitness- und Breitensport,
- f. dem Referenten für Ausbildung Gewichtheben
- g. dem Referenten Technik und Kampfrichterwesen,
- h. dem Referenten für den Masterssport,
- i. dem Bundesjugendleiter,
- j. der Referentin für den Frauensport,
- k. dem Referenten für IT-Wesen,
- l. dem/den Ehrenpräsidenten,
- m. dem Sportdirektor für die Dauer seines Dienstverhältnisses,
- n. dem Geschäftsführer für die Dauer seines Dienstverhältnisses.
- o. der Vertreter der Bundesligavereine.

Außerdem gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. der Rechtsausschussvorsitzende
- b. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- c. der Aktivensprecher,
- d. der Verbandsarzt,

Mit Ausnahme des Bundesjugendleiters und des Vertreters der Bundesligavereine wird der Bundesvorstand vom Bundestag auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.

Der Bundesjugendleiter wird von den Landesjugendleitern gewählt und ist vom Bundestag zu bestätigen. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsämter in seiner Person vereinigen bei nur einem Stimmausübungsrecht. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Bundesvorstandes aus, so kann das Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden. Der Bundesvorstand regelt die laufenden Geschäfte des BVDG. Er ist an die Beschlüsse des Bundestages gebunden. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages. Die Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand. Die stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder haben innerhalb des Vorstands jeweils eine Stimme. Der Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 22 Der geschäftsführende Vorstand

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden mit Alleinvertretungsrecht den geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Sportdirektor und der Geschäftsführer gehören dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme für die Dauer ihrer Dienstverhältnisse an. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und haben im Rahmen der ihnen durch Dienstanweisung übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB. Der Bundesjugendleiter gehört ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 23 Ausschüsse

Der Bundesvorstand kann bei seiner Arbeit nach Bedarf durch Ausschüsse unterstützt werden.

§ 24 Aufgabendelegation an hauptberufliche Mitarbeiter

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit hauptberufliche Mitarbeiter anstellen. Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag und Dienstanweisung zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BVDG stehen dürfen.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 25 Ehrungen

sind in der Ehrenordnung, der Ehrenordnung der Deutschen Gewichtheber-Jugend und der Ehrenordnung der Masters geregelt.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Bundestag anwesenden Stimmberechtigten.

§ 27 Auflösung des BVDG

Die Auflösung des BVDG ist nur durch Beschluss eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zulässig. Im Falle einer Auflösung des BVDG oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem DOSB zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, das Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 15.12.2012 auf dem Bundestag in Leipzig beschlossen.

Geändert durch den Bundestag am 03.11.2013 in Ohrdruf/Oberhof.

Geändert am Bundestag am 26.10.2014 in Leimen

Geändert am Bundestag am 10.12.2016 in Leimen